Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich Art. 1



Art. 1

Artikel 1

Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt:
- a. die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben, die der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung (Art. 7 und 8 des Gesetzes) unterstellt sind;
- b. das Verfahren der Unterstellung industrieller Betriebe unter die Sondervorschriften;
- c. das Verfahren der Plangenehmigung und der Betriebsbewilligung.
- ² Dem Plangenehmigungsverfahren sind neben den industriellen folgende nichtindustrielle Betriebe unterstellt:
 - a. Sägereien;
 - b. Entsorgungs- und Recyclingbetriebe;
 - c. chemisch-technische Produktionsbetriebe;
 - d. Steinsägewerke;
 - e. Betriebe, die Zementwaren herstellen;
 - f. Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien;
 - g. Betriebe der Abwasserreinigung;
 - h. Eisenbiegereien;
 - i. Betriebe, die Oberflächen behandeln, wie Verzinkereien, Härtereien, Galvanobetriebe und Anodisierwerke;
 - k. Betriebe der Holzimprägnierung;
 - I. Betriebe, die Chemikalien, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder andere leicht brennbare Flüssigkeiten oder Gase lagern oder umschlagen, wenn die geplanten Einrichtungen ein Überschreiten der Mengenschwellen nach dem Anhang 1.1 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 erlauben;
 - m. Betriebe, die mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen umgehen;
 - n. Betriebe mit Lagern oder Räumen, in denen die Luftzusammensetzung in potenziell gesundheitsschädlicher Weise vom natürlichen Zustand abweicht, namentlich indem der Sauerstoffgehalt unter 18 Prozent liegt;
 - o. Betriebe mit Arbeitsmitteln im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Ziffern 1, 2 oder 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).
- ³ Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren erstreckt sich auf diejenigen Betriebsteile und Anlagen, die industriellen Charakter aufweisen beziehungsweise den in Absatz 2 umschriebenen Betriebsarten zuzuordnen sind, sowie auf damit baulich oder sachlich unmittelbar zusammenhängende Betriebsteile und Anlagen.

SECO, April 2011 401 - 1

Art. 1



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich Art. 1

Absatz 1

Die Plangenehmigung ist im Bereich des präventiven Gesundheitsschutzes und Arbeitssicherheit ein äusserst wirksames Mittel. Mit einem Minimum an Aufwand kann ein Maximum an Effizienz erreicht werden. Ist nämlich ein Bau vollendet, so können allfällige nachträgliche Änderungen, die aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes geboten sind, in der Regel nur mit sehr grossem Arbeits- und Kostenaufwand vorgenommen werden.

Die ArGV 4 enthält die Vorschriften über

- die besonderen materiellen Anforderungen, die für Bauten und Umgestaltungen von plangenehmigungspflichtigen Gebäuden einzuhalten sind;
- die industriellen Betriebe im Allgemeinen und das Verfahren zur Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe;
- das Plangenehmigungsverfahren und das Betriebsbewilligungsverfahren.

Neben den besonderen Anforderungen der ArGV 4 sind im Plangenehmigungsverfahren auch die allgemeinen Vorschriften der VUV und der ArGV 3 zu beachten, insoweit diese für Bau und Einrichtung von Betrieben relevant sind. Von Fall zu Fall sind zudem auch Vorschriften anderer Erlasse wie z.B. dem Chemikaliengesetz (ChemG) oder Sprengstoffgesetz (SprstG) zu berücksichtigen.

Absatz 2

Artikel 7 ArG schreibt für die Errichtung oder den Umbau eines industriellen Betriebs eine Plangenehmigung vor. In Ausführung von Artikel 8 ArG hat der Bundesrat mit dieser Verordnung Artikel 7 auf nicht-industrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren anwendbar erklärt.

Bei der Definition der Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren, die dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind, wurde auf Gefahren im Sinne der Arbeitssicherheit (Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten) und nicht auf Gefährdungen im Sinne des allgemeinen Gesund-

heitsschutzes abgestellt. Die dem Plangenehmigungsverfahren unterstellten Betriebsarten wurden nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Betriebsarten, die gemäss SUVA-Prämientarif einen Prämiensatz von mehr als 20 ‰ aufweisen und damit weit über dem Durchschnitt von 10 ‰ liegen.
- b) Betriebsarten, die zwar unter 20 ‰ liegen, bei denen aber ein einzelnes Ereignis eine aussergewöhnlich grosse Wirkung haben kann.
- c) Unter Buchstabe a) und b) wurden lediglich Betriebsarten berücksichtigt, bei denen durch bauliche oder technische Massnahmen also im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens eine wesentliche Risikoverminderung möglich ist. In einem Fall, bei den Betrieben der Abwasserreinigung, war ausschlaggebend, dass das Risiko wesentlich durch die richtige Gestaltung im Projektstadium beeinflussbar ist, während nachträgliche Verbesserungen nur schwer zu realisieren wären.

Dem Plangenehmigungsverfahren unterstellte nicht-industrielle Betriebe sind:

Sägereien (Abs. 2 Bst. a.) sind Betriebe, die Rohholz zu Schnittholz oder Brennholz aufbereiten, zum Teil mit Weiterverarbeitung.

Entsorgungs- und Recyclingbetriebe (Abs. 2 Bst. b.) sind Betriebe, die Abfälle, Sonderabfälle und Industrieabfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen inkl. Autoabbruchbetriebe, Abfallverbrennungsanlagen, Abfallumladestationen, Abfallsortierplätze.

Chemisch-technische Produktionsbetriebe (Abs. 2 Bst. c.) sind Betriebe, die Grund- oder Feinchemikalien, pharmazeutische oder kosmetische Produkte, Seifen, Waschmittel, technische Gase, Akkumulatoren, Lacke oder Farben, Bitumen und Wachse etc. herstellen oder solche Produkte zu anderen Produkten weiterverarbeiten.

Steinsägewerke (Abs. 2 Bst. d) sind Betriebe, die Naturstein mit festmontierten Säge-, Schleif- und Poliereinrichtungen bearbeiten.

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich Art. 1



Art. 1

Betriebe, die Zementwaren herstellen (Abs. 2 Bst. e) sind Betriebe der Zementwarenfabrikation mit Herstellung von Bauelementen z.B. aus Beton, Polymerbeton oder Faserzement.

Eisen-, Stahl- und Metallgiessereien (Abs. 2 Bst. f) sind Betriebe, die Formstücke aus Eisen, Stahl oder Nichteisen-Metallen giessen.

Betriebe der Abwasserreinigung (Abs. 2 Bst. g) sind Betriebe, die in verschiedenen Stufen (mechanisch, chemisch oder biologisch) Abwasser klären.

Eisenbiegereien (Abs. 2 Bst. h) sind Betriebe, die Betoneisen (Baustahl) biegen.

Betriebe, die Oberflächen behandeln, wie Verzinkereien, Härtereien, Galvanobetriebe und Anodisierwerke (Abs. 2 Bst. i).

Betriebe der Holzimprägnierung (Abs. 2 Bst. k) sind Betriebe, die nichtverbautes Holz imprägnieren.

Betriebe, die Chemikalien, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder andere leicht brennbare Flüssigkeiten oder Gase lagern oder umschlagen, wenn die geplanten Einrichtungen ein Überschreiten der Mengenschwellen nach dem Anhang 1.1 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 erlauben (Abs. 2 Bst. l.).

Beispiele für Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung:

- Benzin (Normal- und Superbenzin): 200 Tonnen (gemäss Ausnahmeliste)
- Methan, Erdgas, Propan, Butan: 20 Tonnen
- Brennbare Flüssigkeiten mit FP ≤ 55 °C: 20 Tonnen

Betriebe, die mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 im Sinne der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen umgehen (Abs. 2 Bst. m.), sind Betriebe, die solche Mikroorganismen in Forschung, Entwicklung oder Produktion verwenden. Ebenso gehören dazu Diagnostiklabors, die solche Mikroorganismen mit Methoden nachweisen, bei denen die nachzuweisenden Mi-

kroorganismen vermehrt werden müssen. Mikroorganismen der Gruppe 3 sind beispielsweise die Erreger von Tuberkulose, Milzbrand, AIDS oder einer bestimmten Form von Malaria. Mikroorganismen der Gruppe 4 sind beispielsweise das Ebola-Virus oder der Pockenerreger.

Betriebe mit Lagern oder Räumen, in denen die Luftzusammensetzung in potenziell gesundheitsschädlicher Weise vom natürlichen Zustand abweicht, namentlich indem der Sauerstoffgehalt unter 18 Prozent liegt (Abs. 2 Bst. n.). In verschiedenen Betrieben/Branchen, vor allem in Lagerbereichen, wird zur Brandverhütung immer häufiger die Technologie der Sauerstoffreduktion angewendet. Je nach eingelagertem Material wird dabei der Restsauerstoff von 21 Vol.-% auf 13 bis 17 Vol.-% abgesenkt, um einen Brandausbruch zu verhindern. Das Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. In der «Wegleitung der EKAS durch die Arbeitssicherheit» ist zum Stichwort «Sauerstoffgehalt» folgendes festgehalten: «Der Sauerstoffgehalt der Atemluft soll im Normalfall zwischen 19-21 Vol.-% liegen und darf 18 Vol.-% nicht unterschreiten.»

Betriebe mit Arbeitsmitteln im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Ziffern 1, 2 oder 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), (Abs. 2 Bst. o.) sind Betriebe mit komplexen Systemen und Anlagen z.B. mit Verpackungsund Abfüllstrassen, kombinierten Transportsystemen, Hochregallager mit Regalförderzeugen. Diese Arbeitsmittel erfordern Fachwissen über die einzelnen Elemente sowie besondere Kenntnisse über Produktionsverfahren, Steuer- und Regeleinrichtungen.

Absatz 3

Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren erstreckt sich auf Betriebe oder auf einzelne Betriebsteile, welche industriellen Charakter

SECO, April 2011 401 - 3

Art. 1



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich Art. 1

im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 ArG haben oder einer der Betriebsarten gemäss Artikel 1 Absatz 2 ArGV 4 zugeordnet werden können (im weiteren PG-Betriebe/Betriebsteile genannt).

Die räumliche Abgrenzung der PG-Betriebsteile erfolgt in der Regel durch die Aussenhülle der Gebäulichkeiten. Die Abgrenzung kann aber beispielsweise auch durch eine Geschossebene, in Sonderfällen sogar innerhalb einer Geschossebene erfolgen, sofern die Teile voneinander räumlich und allenfalls funktionell klar zu unterscheiden sind.

Das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren ist immer durchzuführen:

- bei Neu- und Umbauten von PG-Betrieben, abgesehen von geringfügigen Änderungen;
- bei der Errichtung und Umgestaltung von Betrieben, von denen vermutet wird, dass sie sich in absehbarer Zeit zu einem PG-Betrieb entwickeln könnten;
- für das ganze Industrie- oder Gewerbegebäude, wenn neben dem PG-Betriebsteil auch ein kleinerer Nicht-PG-Betriebsteil vorhanden ist;

- bei Einrichtungen (z.B. Lagereinrichtungen, Druckluftstation, Aufzüge für den Warentransport, Heizkessel, Förderanlagen), wenn sie mit einem PG-Betriebsteil zusammenhängen und für diesen unabdingbar sind, auch wenn sie in einem vorwiegend nichtindustriell genutzten Gebäude eingerichtet sind;
- für Garderobenräume, Pausenräume, Aufenthaltsräume, Betriebslabors eines PG-Betriebsteils, die ausserhalb dieses Bereiches liegen.

Bei Erweiterungsbauten ist das Plangenehmigungsverfahren auf den neu zu erstellenden Teil anzuwenden. Der bestehende Gebäudeteil ist nur so weit in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen, als er durch den Erweiterungsbau geändert wird (z.B. verminderte Fensterfläche, Wegfall oder Verlängerung von direkt ins Freie führenden Fluchtwegen, Erhöhung der betrieblichen Gefahren). Diese Aspekte müssen allerdings in die Plangenehmigung einbezogen werden.